

Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis Ronnenberg

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14.11.2025

Vorbemerkung:

Der Kirchenkreis Ronnenberg nimmt in seinem Handeln die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung wahr und fordert alle Mitarbeitenden und Verantwortliche in Kirchengemeinden und Einrichtungen auf, mit Kreativität, Engagement und besonders durch Beteiligung in Arbeitsgruppen der AG Nachhaltigkeit diesen Prozess mitzugestalten.

Grundlage des Energiemanagementkonzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.

1. Ziele

- 1.1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
- 1.2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80 % reduziert.

2. Bestandserfassung

Für sämtliche Gebäude ist gemäß Gebäudebedarfsplan bis 31.12.2025 festzustellen, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören. Die Veränderung des Gebäudebestands und die Veränderung der Nutzung ergibt sich aus der Dokumentation des Gebäudebedarfsplans.

Alle kirchlichen Gebäude, die nach dem Gebäudebedarfsplan zum kirchlichen Kernbestand gehören, sind Gegenstand des Bilanzierungsrahmens¹ und der Bestandserfassung.

Folgende beiden Quellen bilden die Grundlage für die Bestandserfassung:

2.1. Daten aus dem Gebäudemanagement des Kirchenkreises (KK):

Für diese Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements (Gebäudephysik) erfasst.³

Sollten die Inventare der technischen Gebäudeausrüstung noch nicht erfasst worden sein, werden folgende Daten erhoben:

- Wärmeerzeugungsanlagen inkl. Blockheizkraftwerke (Baujahr, Energiequelle, Leistung), Art der Wärmeübertragung (Luft, Wasser, Flächenheizung, Radiatoren, Konvektoren)
- Solarthermische Anlagen (Vakuumpipelines- oder Flachkollektoren, m²)
- Raumlufthechnische Anlagen (Baujahr, Leistung, heizungsunterstützend ja/nein)

2.2. Verbrauchsdaten für Wärme und Strom, siehe Energiemonitoring unter 3.3.

¹ Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt ein „Leitfaden zur Gebäudetaxonomie“ erarbeitet.

³ Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt eine „Richtlinie Datenerfassung Gebäudemanagement“ erarbeitet.

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen

- 3.1. Das Kirchenkreisamt übernimmt die Verantwortung für die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach den Maßgaben der Landeskirche (siehe 4). Diese Kirchenkreisbilanz wird Teil der landeskirchlichen Bilanz.
- 3.2. Das Kirchenkreisvorstand übernimmt die Controllingfunktion für das Energiemanagementkonzept, siehe 3.
- 3.3. Alle kirchlichen Körperschaften betreiben ein Energiemonitoring.⁶
 - 3.3.1. Jeder kirchliche Gebäudeeigentümer benennt eine(n) Energiebeauftragte(n) und ist verantwortlich für die folgenden Schritte des Energiemonitorings. Energiebeauftragte nehmen an den jährlichen Vernetzungstreffen des Kirchenkreises für Energiebeauftragte teil. Die AG Nachhaltigkeit beruft die Vernetzungstreffen ein.
 - 3.3.2. Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich in die Datenbank „Das Grüne Datenkonto“ eingetragen.⁷ Diese Datenerhebung dient in erster Linie der kontinuierlichen Verbesserung der energetischen Situation der Gebäude in den Körperschaften. Bei Erneuerung von Zählern, digitale und fernauslesbare Zähler anschaffen. Kann für vermietete oder gemietete Objekte keine Verbrauchserfassung durchgeführt werden, müssen mindestens die Energieverbräuche/-bedarfe aus dem Energieausweis dokumentiert werden. Sobald ein neuer Energieausweis erstellt werden muss (z. B. nach Dämmung, Wärmeerzeugung, Flächenveränderung...), müssen die geänderten Verbrauchsdaten dokumentiert werden.
 - 3.3.3. Gebäudebegehung zur Erfassung von Schwachstellen
Bei der Gebäudebegehung werden energetische Schwachstellen am Gebäude und an den technischen Anlagen festgestellt, dokumentiert und Verbesserungsvorschläge notiert.
 - 3.3.4. Vorlage eines Energieberichts
Der/die Energiebeauftragte bringt die Energieverbräuche mit Hilfe des Jahresenergieberichtes aus dem „Grünen Datenkonto“ in den Kirchenvorstand ein..
 - 3.3.5. Festlegen von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung und Einsparzielen:
Auf Grundlage des Energieberichtes und der Vorschläge zur Minderung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen (3.4.4.) berät die Leitung der Körperschaft (z. B. in einer KV-Sitzung) einmal jährlich die Entwicklung der Energieverbräuche und mögliche Energieeinsparmaßnahmen. Sie beschließt Maßnahmen zur Verminderung der Energieverbräuche und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Energieeinsparprogramm). Das können sowohl Investitionsmaßnahmen sein, als auch Maßnahmen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, siehe Beispiele unter 7.2.

⁶ Das Energiemonitoring von Kirchengemeinden ist hier im Detail beschrieben: https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/Energiemonitoring

⁷ Weitere Informationen zum Grünen Datenkonto finden Sie hier: https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/Das-Grüne-Datenkonto

3.3.6. Die Leitung der Körperschaft übermittelt jährlich den Energiebericht und die beschlossenen Maßnahmen (Energieeinsparprogramm) an die zuständige Stelle in der Verwaltungsstelle.

3.4. Steuerung durch den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis macht seine (Ergänzungs-) Zuweisungen im Bereich Gebäude (-energie) abhängig von der Kooperation der Körperschaften bei der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts. Kirchliche Körperschaften, die ihren Pflichten zur Mitwirkung bei den hier benannten Maßnahmen nicht nachkommen, werden von Ergänzzuweisungen des Kirchenkreises im Bereich Gebäudeenergie ausgeschlossen. Diese Maßnahme wird über den Finanzausschuss in der Finanzsatzung verankert. Bei jeder Baumaßnahme, die über den Kirchenkreis bezuschusst wird, muss die Klimaschutzwirkung erläutert werden.

4. Controlling und Unterstützung

Das Kirchenkreisamt benennt eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner*in samt Vertretung für das Energiemanagement des Kirchenkreises.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- 4.1. Überprüfung des Energiemonitorings und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer
- 4.2. Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins Grüne Datenkonto (hilfsweise werden von der Verwaltungsstelle die Jahresverbräuche und Strukturdaten für die Gebäude eingetragen, für die vom Eigentümer kein Energiemonitoring betrieben wird)
- 4.3. Zuständigkeit für die Bündelung und Auswertung des Monitorings auf Ebene des Kirchenkreises
- 4.4. Vorlage der Ergebnisse des Controllings einschließlich der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten eines Jahres vor den Umwelt- und Bauausschuss im dritten Quartal des Folgejahres
- 4.5. Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres ab 2024 jährlich bis zum 31.07. an die Landeskirche.
- 4.6. Für die Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Energiemonitorings und des Controllings wird die Service-Agentur oder die Unterstützung von Fa target angefragt, ebenso für die folgenden Punkte 4.7., 4.8., 4.9. 4.10.
- 4.7. Information und Beratung der zuständigen Kirchenkreisgremien
- 4.8. Überprüfung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Kirchkreises und Bericht an den zuständigen Ausschuss.
- 4.9. jährlicher Bericht an den Kirchenkreis zum Stand der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts
- 4.10. Organisation einer jährlichen Zusammenkunft aller Energiemanagementbeauftragten mit dem Ziel der Vernetzung und Schulung in Absprache mit dem Umwelt- und Bauausschuss

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Hier wird die Beratung durch die Service-Agentur/Firma target in Anspruch genommen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Energiemanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

Stand 14.8.25 am/jori

Managementkonzept zur Produktion von regional erzeugtem Strom für den Kirchenkreis Ronnenberg

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14.11.2025

Vorbemerkung:

Der Kirchenkreis Ronnenberg nimmt in seinem Handeln die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung wahr und fordert alle Mitarbeitenden und Verantwortliche in Kirchengemeinden und Einrichtungen auf, mit Kreativität, Engagement und besonders durch Beteiligung in Arbeitsgruppen der AG Nachhaltigkeit diesen Prozess mitzugestalten.

Grundlage des Strom-Konzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.

1. Ziel gemäß § 4 (6) Klimaschutzgesetz der Landeskirche

- 1.1 „Alle *kirchlichen* Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.“
- 1.2 Bei festgestellter Eignung ist mittelfristig Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren.
- 1.3 Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von Gebäuden, deren Planung jetzt startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen.
- 1.4 Investitionen in die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen haben Priorität. Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes und der Finanzierung der Maßnahmen.

2. Bestandserfassung

Die Bestandserfassung soll bis zum 1.6.2026 abgeschlossen sein, sie wird jährlich fortgeschrieben. Eine Bestandserfassung kann auch im Grünen Datenkonto erfolgen. Ersatzweise können nachfolgende Tabellen genutzt werden.

Im Kirchenkreis Ronnenberg existieren folgende selbstgenutzte Anlagen zur Produktion von regional erzeugtem Strom auf Dächern kirchlicher Gebäude, in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Flächen:

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Gemeindehaus Egestorf

Gemeindehaus Marien Barsinghausen mit Kita

Friedhofskapelle Großgoltern

Gemeindezentrum Empelde

Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen

- 2.1. Die AG Nachhaltigkeit begleitet die inhaltliche Umsetzung.
- 2.2. *Bis zum 31.10.2027 haben alle Gebäudeeigentümer des Kirchenkreises auch die Gebäude, die nicht vom ABK begangen werden, auf die Eignung für die Aufnahme von*

Solarenergieanlagen überprüft. Sie nutzen dafür nach Möglichkeit öffentliche Angebote oder Fördermittel. Die Ergebnisse der Überprüfung übermitteln sie gemeinsam mit ihren Überlegungen zur Nutzung der Solarenergie auf den Dächern ihrer Gebäude bis zum 31.12.2027 an das Kirchenamt.

Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.

- 2.3. *Das Kirchenamt übermittelt die Informationen jährlich an den zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode (KKS).*
- 2.4. Der zuständige Ausschuss der KKS bewertet jährlich den Stand der Nutzung der Solarenergie im Kirchenkreis und schlägt der Kirchenkreissynode Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele nach 1 bzw. der Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 vor.
- 2.5. Der zuständige Ausschuss beruft nach Möglichkeit schon 2026 mindestens eine fachkundige Person im Bereich PV-Anlagen.
- 2.6. Der zuständige Ausschuss lädt 2026 Vertreter*innen aller Gebäudeeigentümer zu einer Informationsveranstaltung zum Thema PV ein, informiert über die Inhalte dieses Konzepts samt den daraus resultierenden Pflichten der Gebäudeeigentümer. Solche Informations- und Schulungsmaßnahmen werden danach jährlich vom zuständigen Ausschuss angeboten.
- 2.7. Vertreter aller Gebäudeeigentümer nehmen an den Veranstaltungen nach 2.6 teil.
- 2.8. Gebäudeeigentümer, die ihren Aufgaben nach diesem Konzept nicht nachkommen, werden von Fördermaßnahmen des Kirchenkreises im Bereich Solarenergie ausgenommen.
- 2.9. Kirchengemeinden benennen mindestens eine Person, die für das Thema Solarenergie zuständig ist. Optimal wäre der Energie- oder Baubeauftragte oder eine Person, die zum Thema Solarenergie über Fachkompetenzen verfügt.
- 2.10. PV-Anlagen, die in Eigenregie betrieben werden, können nur genehmigt werden, wenn die benannte Person die Funktionsfähigkeit der Anlage regelmäßig kontrolliert und festhält, ob die Erträge im üblichen Rahmen sind. Damit werden längere Ertragsausfälle vermieden. Der / die Verantwortliche kann diese Aufgabe auch vertraglich an eine Fachfirma übertragen (Fernüberwachung). Zusätzlich sollte eine Kontrolle der Anlage durch einen Fachbetrieb etwa alle vier Jahre vereinbart werden.
Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Photovoltaik-Versicherung abzuschließen ist, die für weitere Schadensfälle aufkommt (z.B. Tierverschiss, Vandalismus, technische Schäden etc.) und die damit verbundenen Ertragsausfälle absichert.

3. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

Stand 14.8.

Mobilitätsmanagementkonzept für den Kirchenkreis Ronnenberg

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14.11.25

1. Ziele

- 1.1. Bis zum 31.12.2045 werden bei sämtlicher dienstlicher Mobilität keine Treibhausgasemissionen (THG) mehr ausgestoßen.
- 1.2. Gemessen am Basisjahr 2025 werden bis zum 31.12.2035 die mobilitätsbedingten Emissionen um 80 % reduziert.
- 1.3. Bis zum 30.6.2026 ist die Erfassung der Mobilitätsdaten für das Jahr 2025 abgeschlossen, siehe Tabelle Bestandserfassung. Für die kommenden Jahre gelten analoge Fristen.

2. Bestandserfassung¹

Für die Bestandserfassung wird eine geeignete Lösung (möglichst digitale Erfassung) gesucht.

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen³

- 3.1. Das Kirchenamt benennt eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner*in samt Vertretung für das Mobilitätskonzept des Kirchenkreises.
- 3.2. Die AG Nachhaltigkeit stellt Informationen für alle kirchlichen Körperschaften zum Thema kirchliche Mobilität, insbesondere für Kirchenvorstände (KV) und Leitungen, zur Verfügung. Ziel ist es, Ideen zu sammeln und sich auszutauschen, um den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verringerung der mobilitätsbezogenen Emissionen führen.
- 3.3. Mit Beschluss dieses Konzeptes werden keine Dienstfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr angeschafft.

¹ Weitere Möglichkeiten der Bestandserfassung siehe Kapitel 7

Ab 2026 müssen die Daten laut Klimaschutzgesetz für das jeweilige Vorjahr erfasst werden. Wenn man sie auch weiter rückblickend erfassen kann, kann das für die Bewertung des jeweiligen Standes wertvoll sein.

Es werden immer die Abrechnungsdaten eines Kalenderjahres erfasst. Diese sind nicht identisch mit den Fahrten eines Jahres, die auch über den Jahreswechsel hinaus abgerechnet werden können.

Auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) findet regelmäßig eine Zusammenfassung von Treibhausgasbilanzen der Gliedkirchen statt. Momentan werden die Anforderungen an die Basisdaten aus den Gliedkirchen aktualisiert. Sobald diese Anforderungen bekannt werden, sollte die Bestandserfassung an diese angepasst werden. Daher empfiehlt es sich, die Bestandserfassung bereits jetzt auf möglichst viele Bereiche auszudehnen, die auf Treibhausgasemissionen aus Mobilität einwirken können, um Nacharbeiten möglichst zu vermeiden.

³ Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Alle Institutionen des Kirchenkreises sind in das Konzept integriert.

Es sollten auch Maßnahmen entwickelt werden, die die THG-Emissionen aus Fahrten zur Arbeitsstätte oder zur Kita reduzieren helfen.

- 3.4. Das Kirchenamt informiert den Kirchenkreisvorstand (KKV) spätestens 4 Monate nach Beschluss dieses Konzeptes über die Standorte der Dienststellen bzw. kirchlichen Körperschaften, an denen voraussichtlich zum einen mehr als 10.000 km p. a. und zum anderen mehr als 3.000 km p. a. mit motorisiertem Individualverkehr dienstlich anfallen.
- 3.5. Die Körperschaften erarbeiten für diese Standorte bis zum 30.6.2026 Maßnahmen, durch die die mobilitätsbedingten THG-Emissionen an diesen Standorten bis zum 1.1.2028 um mindestens 50 % reduziert werden sollen und schlägt sie der KKS oder dem KKV zur Umsetzung vor.

Beispiele für Maßnahmen an Standorten mit mehr als 10.000 Dienstkilometer p. a.:

- a) Anschaffung von zwei E-Bikes, mit denen ein Großteil der Strecken bis 5 km Entfernung zurückgelegt werden
- b) Anschaffung eines vollelektrisch betriebenen PKWs samt Ladestation (Wallbox)
 - i. Anschaffung einer Software, die alle an diesem Standort Beschäftigten über die Verfügbarkeit des Fahrzeugs informiert.
 - ii. Anschaffung einer PV-Anlage an diesem Standort, die mindestens zum Teil Strom zur Nutzung für die in diesem Quartier vorhandenen kirchlichen Gebäuden und die Wallbox zur Verfügung stellt.
 - iii. Anschaffung eines Stromspeichers
- c) Alternativ: Bau einer Wallbox auf Kirchenkreiskosten und Erlaubnis an die Beschäftigten, ihre privaten Elektrofahrzeuge, die auch für dienstliche Zwecke genutzt werden, für eine Frist von 24 Monaten kostenfrei aufladen zu dürfen (steuerlich zulässig, ohne Pflicht, den geldwerten Vorteil zu versteuern).

Der Kirchenkreis unterstützt Maßnahmen zur Reduktion von THG.

- 3.6. Bei Veranstaltungs- und Sitzungsplanungen wird auf allen Ebenen grundsätzlich abgewogen, wie und ob durch die Wahl des Veranstaltungsorts Treibhausgasemissionen aus Mobilität verringert werden könnten und auch, ob die Veranstaltung oder Sitzung digital oder analog durchgeführt werden soll.
- 3.7. Bei der Entscheidung für Dienstsitze wird grundsätzlich die Vermeidung von Treibhausgasemissionen durch Mobilität als ein Kriterium einbezogen.

4. Controlling

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** wird durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und dem Kirchenkreisvorstand jährlich gemeldet.

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Mobilitätsmanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Beispielhafte ausführliche Beschreibung für Maßnahme 3.5

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion an Standorten, an denen mehr als 10.000 Dienst-km anfallen.

Basisjahr 2025, Zieljahr 2028

(Das Ziel, Zieljahr und Prozentsatz der Emissionsreduktion sind hier exemplarisch gewählt, ebenso wie sämtliche Maßnahmen. Keine der genannten Maßnahmen ist Pflicht.)

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeitaufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
Ermittlung der Standorte mehr als 10.000 km	KKV	30.6. 2025	Vorsitz Umwelt-/ Bauausschuss KKS	0	2 h KKV	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	
Überprüfung PV-Möglichkeiten	Verbraucherzentrale Niedersächsische oder kommunale Klimaschutzagentur mit KK-Architekt, bei Kirchen u. Denkmalschutz mit ABK	31.12. 2025	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA, Meldung an Vorsitz Umwelt-/ Bauausschuss	5 Standorte Jeweils 500 € = 2500 €	Architekt KK ca. 40 h Orga durch Mobilitäts-Sachbearbeitung KA, 20 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	Vorsitzender Umwelt-Bauausschuss
Maßnahmen-Konzept erstellen	Umwelt- Bau-ausschuss KK	31.5.26	KKV	0	Für AK aus Umwelt-/ Bauausschuss Ca. 10 h	AK Umwelt-/ Bauausschuss KKS	
Finanzierungsmöglichkeiten darstellen	Finanzausschuss u. Umwelt-/ Bauausschuss KKS	31.8.26	KKV	0	AK aus Finanz- u. Umwelt-/ Bauauss. KKS 8 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	
Entscheidung KKS	KKS	3. Quartal 26	Präsidium KKS	0	30 min KKS	Protokoll. KKS	
Ausschreibung Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahmen	KA	4. Quartal 26	KKV	10 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	

Auftragsvergabe	KA	März 27	Vors. Umwelt-/ Bauausschuss	5 h	Mobilitäts- Sachbearbeitung KA,	Mobilitäts- Sachbearbeitung KA,	
Umsetzung der Aufträge	Firmen	Dez. 27	Mobilitäts- Sachbearbeitung KA, Vors. Umwelt-/ Bauausschuss	Je nach Angebot	Mobilitäts- Sachbearbeitung KA, 20 h	Mobilitäts- Sachbearbeitung KA,	

7. Weitere Möglichkeiten zu 2 Bestandserfassung

Optimal wäre es, alle Faktoren zu erfassen, die auf Treibhausgasemissionen aus Mobilität Einfluss nehmen können. Je genauer diese Faktoren bewusst und bekannt sind, umso größer wird das Spektrum der Einfluss- oder Steuerungsmöglichkeiten durch den Kirchenkreis.

a) Im Kirchenkreis gibt es folgende Dienstkraftfahrzeuge

Eigentümer	Standort	PKW klein	PKW mittel	PKW groß	Dienst- fahrrad	Antriebsart (E, Hybrid, Diesel, Benzin)	Verbrauch pro 100 km nach WLTP ⁴	Erstzulassun- g	Fahrleistung p.a. ca in km	G CO ₂ -Emis- sionen pro km	Kg CO ₂ -Emis- sionen p.a.
Paulus KG	Urlaubsstr. 1, 12345 Reisestadt			1		Diesel	8,4 l	2009	3500	242	846
					1	E	0,5kWh	203	800	7	5,6

b) Im Kirchenkreis wurde bislang für XX Fahrräder Leasingverträge abgeschlossen

⁴ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure (kurz: WLTP, deutsch etwa weltweit einheitliches Leichtfahrzeuge-Testverfahren), Erklärung z.B. hier: https://de.wikipedia.org/wiki/Worldwide_harmonized_Light_vehicles_Test_Procedure / <https://www.youtube.com/watch?v=hnZUB6MJG0Y>

c) Im Kirchenkreis gibt es folgende Parkplätze

Die Anzahl der Parkplätze für Autos und Fahrräder gibt einen Hinweis darauf, auf welche Form der Mobilität man am Standort eingestellt ist. Durch sichere, beleuchtete und überdachte Fahrradabstellanlagen am Zielort lassen sich manche Menschen motivieren, das Fahrrad zu benutzen. Andererseits führt die Erwartung, am Zielort nicht zuverlässig einen Parkplatz für den PKW zu finden, bei manchen Menschen zur Entscheidung für ein klimafreundlicheres Verkehrsmittel. Die öffentlichkeitswirksame Entsiegelung von einzelnen Parkplätzen, die in Staudenbeete oder Fahrradabstellanlagen umgewidmet werden, können als Bekenntnis zum Schöpfer gedeutet werden.

Kirchengemeinde/ Friedhof/ Verwaltung/...	Anzahl PKW-Parkplätze	Anzahl Rad-Parkplätze

Zur Erfassung: Pro Gemeinde, Friedhof, Einrichtung die Parkplätze ermitteln. Bei Fahrradparkplätzen zählen nur solche, die mit einem Fahrradbügel fürs Anschließen ausgestattet sind (pro Bügel 2 Fahrradstellplätze); überdachte Fahrradparkplätze gesondert erwähnen

d) Kirchliche Reisen, Gruppenreisen, Ausflüge etc.

Im Kirchenkreis wurden folgende Reisen mit Kraftfahrzeugen durchgeführt:

Jahr	Reise- veranstalter	Teilnehmende Gruppe	Anzahl Personen	Reiseziel	Fahrzeugart	gefarene km	CO ₂ -Emission
2020							
2021							
2022							
2023							
2024							
2025							

Managementkonzept zur Nachhaltigen Bewirtschaftung von Kirchenland für den Kirchenkreis Ronnenberg

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss
der Kirchenkreissynode vom 14.11.2025...

Der Kirchenkreisvorstand richtet einen Unterausschuss „Kirchenland“ oder „kirchliche Flächen“ ein, dem mindestens zwei Mitglieder der AG Nachhaltigkeit und des Bauausschusses angehören. Maximal vier weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode sind willkommen. Der Umwelt- und Bauausschuss beruft mindestens zwei Mitglieder von Friedhofsausschüssen der Kirchengemeinden sowie zwei mit Verpachtung befasste Mitglieder aus Kirchenvorständen in diesen Unterausschuss. Er sollte zusätzlich möglichst mindestens einen regionalen Naturschutzexperten, eine Ökolandwirtin und einen konventionellen Landwirt berufen. Das Managementkonzept zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Kirchenland wird von diesem Unterausschuss im Zusammenhang mit der Erstellung des Handlungskonzepts VII der nächsten Planungsperiode aktualisiert und als Entwurf über den Kirchenkreisvorstand dem Kirchenkreis zur Entscheidung vorgelegt. Ein Sachbearbeiter für Pachtangelegenheiten und/oder eine Sachbearbeiterin für Friedhofsangelegenheiten des Kirchenamtes begleiten den Unterausschuss. Der Unterausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

1. Ziele¹

1.1. Erhöhung der Biodiversität

Die Biodiversität wird auch durch den Klimawandel bedroht. Es gibt also einen engen Zusammenhang von Klimaschutz und Erhalt bzw. Erhöhung der Biodiversität.

1.2. Senkung der Treibhausgasemissionen

Es gibt keine Landwirtschaft ohne Treibhausgasemissionen. Das betrifft insbesondere die Fleischerzeugung. Die Art der Lebensmittelerzeugung bzw. Bewirtschaftung des Landes und ob es sich um Fleisch/Futtermittel oder pflanzliche Lebensmittel handelt, macht meistens einen großen Unterschied in Bezug auf Treibhausgasemissionen. Zusätzlich besteht durch die Art der Bewirtschaftung die Möglichkeit, CO₂ zu binden, indem Humusaufbau und eine Alternativbewirtschaftung von Moorstandorten betrieben wird. In Niedersachsen resultieren erhebliche Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft aus der Bewirtschaftung von trocken gelegten Mooren.

1.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie und Soziales

Die Einnahmen für kirchliche Haushalte zu erhalten und durch die Verpachtung soziale Belange zu berücksichtigen bleiben weitere wichtige Ziele.

1.4. Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung

Friedhöfe können eine Modellfunktion für die Bewirtschaftung privater Gärten und öffentlicher Parks haben.

1.5. Neuversiegelungen von Flächen in kirchlicher Nutzung sollen auf Kirchenkreisebene nur geschehen, wenn im gleichen Umfang entsiegelt wird.

1.6. Entwicklung von Maßnahmen, die dazu führen, dass das verpachtete Kirchenland in Bezug auf die Aufteilung zwischen dem Anteil, der ökologisch, und dem, der konventionell

¹ Die unter 1.1 bis 1.4 genannten Ziele lassen sich nicht quantifizieren, da dafür zunächst eine Bestandserfassung der Biodiversität und der entstehenden Treibhausgasemissionen vorgenommen werden müsste. Erfolge können jedoch auf Basis von Indikatoren wie beispielsweise „Anzahl neuer angelegter Strukturelemente / Kleinbiotope“, „Neuverpachtung an Pächter*innen, die weitere ziieldienliche Maßnahmen umsetzen“ o.ä. nachgewiesen werden.

bewirtschaftet wird, den entsprechenden Zielen des Niedersächsischen Weges entspricht. Bis Ende 2026 legt der Unterausschuss Kirchenland dem Kirchenkreisvorstand ein entsprechendes Maßnahmenprogramm vor.

- 1.7. Die Friedhofsträger legen bis Mitte 2027 ein Maßnahmenprogramm für einen Friedhofsentwicklungsplan vor. Der Kirchenkreis unterstützt die Friedhofsträger bei der Erstellung von einfachen Friedhofsentwicklungsplänen³
- 1.8. Ökologische Aufwertung von Friedhofs- und Grundstücksflächen
Bis Ende des Jahres 2027 sollen 25 % der Rasenflächen auf Friedhöfen und Grundstücken in ökologisch höherwertige Flächen umgewandelt worden sein, es sei denn, die Rasenflächen werden als solche genutzt (Rasengrabanlagen bzw. Veranstaltungsflächen). Bei Neupflanzungen/Neusaaten sollen insektenfreundliche, standortgerechte und klimaangepasste Pflanzen ausgewählt werden.
- 1.9. Auf Homepages der Kirchengemeinden und in Gemeindebriefen und Newslettern soll die nachhaltige Bewirtschaftung von kirchlichen Flächen regelmäßig im Sinne der benannten Ziele dargestellt werden.

³ Zugrundeliegende Friedhofspläne und Friedhofsentwicklungspläne müssen nicht digitalisiert sein.

2. Bestandserfassung⁴

2.1 Bestandserfassung Pachtland

2.1.1 Pachtland im gesamten Kirchenkreis

- Wie viel Pachtland gibt es im Kirchenkreis gesamt? (Angaben in ha)
- Wie viel davon ist Grünland, Ackerland, evtl. Gartenland, Wald und Sonstiges? Wie viel davon ist Moorfläche? (Angaben in ha) inkl. Angabe des Pachtzinses pro Fläche und insgesamt

Pachtland im Kirchenkreis	Fläche (in ha) und Dotation	davon in Schutzgebieten ⁵ (in ha)	davon Moorfläche ⁶ (in ha)	Pachteinnahmen
Grünland				
Ackerland				
Wald				
Sonstiges, z. B. Freiflächen PV oder Windkraft (Windparkfläche)				
Anzahl Windkraftanlagen				
Gesamt				

2.1.2 Pachtland pro Kirchengemeinde

- Wie viele/welche Kirchengemeinden im Kirchenkreis verpachten landwirtschaftliche Flächen?
- Wie viel davon ist Grünland, Ackerland, Gartenland, Wald und Sonstiges? Wie viel davon ist Moorfläche? (Angaben in ha)
- Wie viele Pächter*innen gibt es pro Kirchengemeinde?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die Verpachtung im Kirchenvorstand?

⁴ Ab 2024 müssen die Daten laut Klimaschutzgesetz erfasst werden. Wenn man sie auch rückblickend erfassen kann, kann das für die Bewertung des jeweiligen Standes wertvoll sein.

⁵ Hier relevante Schutzgebiete sind Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU) / Natura-2000-Gebiete

⁶ <https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=141>

Diese Tabelle ist pro Kirchengemeinde auszufüllen. Die Pachtpreise sollten nicht öffentlich werden, aber im zuständigen Ausschuss des Kirchenkreises bekannt sein, damit sie diskutiert werden können.

Pachtland der Kirchengemeinde (KG):	Fläche (in ha) und Dotation	davon in Schutzgebieten ⁷ (in ha)	davon Moorfläche ⁸ (in ha)	Pachtpreis pro ha	Anzahl der Pächter*innen der Fläche	Ansprechpartner*in in KG
Grünland						
Ackerland						
Wald						
Freiflächen PV oder Windkraft						
Sonstiges, z. B. Gartenland						
Gesamt						

Zusätzliche Informationen aus den Kirchengemeinden:

- Wann sind die Pachtverträge geschlossen worden?
- Welche Dauer haben die Pachtverträge?
- Welche Pachtverträge laufen in den nächsten 3 Jahren aus?
- Sind Flächen von Nutzungsänderungen betroffen, z. B. auch Wiedervernässung von Mooren?

2.2 Bestandserfassung Friedhöfe

Wie viele Friedhöfe (auch geschlossene, sofern sie noch als Friedhof gewidmet sind) gibt es im Kirchenkreis? Benennung der Gemeinden, der dazugehörigen Friedhöfe mit Angabe der Flächengrößen und der Ansprechperson (Hauptamtliche/Ehrenamtliche).

Friedhof	Name Kirchengemeinde	Flächengröße (in m ²)	Ansprechperson

⁷ Hier relevante Schutzgebiete sind Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU) / Natura-2000-Gebiete

⁸ <https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=141>

Einschätzung der Belegung

Friedhof	Voll ausgelastet	Überhangflächen vorhanden	Mehr als 50% Überhang- flächen	<i>Biotope/Nisthilfen</i>

Die Erhebung der Biotope und Nisthilfen ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung: Sind auf dem Friedhof schützenswerte Biotope (subjektive Einschätzung)? Wenn ja, welche und wie groß sind sie (z. B. alter Baumbestand, Hecken, Teich, Trockenmauer, Wiesen und Säume...)? Gibt es Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel?

2.3 Bestandserfassung sonstige Flächen

- Wie viele und welche weiteren Grundstücke/Flächen gibt es im Kirchenkreis (Kirchgrundstücke, Gemeindehausgärten, Pfarrhausgärten usw.)?
- Benennung der Gemeinden, der dazugehörigen Grundstücke mit Angabe der Flächengrößen und der Ansprechpersonen.
- Sind auf diesen Flächen schützenswerte Biotope (z. B. alter Baumbestand, Wildstrauch-Hecken, Teich, Trockenmauer, Wiesen und Säume...)?
- Welche Flächen (inkl. Größenangabe) hätten ein ökologisches Potential zur Aufwertung? Z.B. Rasenflächen: Extensivierung zu Wiese oder Saum; Grundstücksgrenzen: Eingrünung mit heimischen Wildgehölzen; Pflasterflächen: Entsiegelung, ... (Nutzungsflächen für Gemeindearbeit ausgenommen)
- Gibt es Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel, ggf. auch an Gebäuden?
- Welche Kosten fallen für die Pflege der unterschiedlichen Flächen an?

Diese Tabelle ist von den Grundstückseigentümern auszufüllen.¹¹

Name der Kirchen-gemeinde: Bezeichnung der Fläche	Flächenart	Fläche (in m ²)	Ansprechperson	ggf. schützens-wertes Biotop*	Größe der Flächen, die aufgewertet werden könnten	Pflegekosten p. a.	Mittelfristiger Bestand laut Gebäudebedarfs plan: ja oder nein

¹¹ „Bezeichnung der Fläche“: Am besten durch das Gebäude bezeichnet, das auf der Fläche steht.

„Flächenart“: Garten, Parkplatz, Rasen, Grundstücksgrenze etc.

Die Größen der jeweiligen Flächen können auf dem Hintergrund der Gesamtgröße des Grundstücks geschätzt werden.

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen¹³

- 3.1** Mit der Erarbeitung des Konzepts wird der Kirchenkreisvorstand beauftragt. Grundlage des Konzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
- 3.2** Vergabe von kirchlichem Pachtland an solche Pächter, von denen ein zieldienliches (siehe 1 Ziele) Bewirtschaften der Flächen zu erwarten ist (Erläuterung für die Auswahl siehe 0 Auswahlverfahren Pächter).
- 3.3** Kommunikation mit allen Pächtern bis Ende 2027, deren Pachtverträge noch länger als drei Jahre laufen
Unabhängig von einer Neuverpachtung können/sollen Maßnahmen z. B. aus dem „Niedersächsischen Weg“ angeregt werden.
- 3.4** Entwicklung von Empfehlungen zu einer möglichst jährlichen Regelkommunikation zwischen den verpachtenden Kirchengemeinden und ihren Pächtern durch den Unterausschuss Kirchenland bis Ende 2026, anschließend Vorlage beim Umwelt- und Bauausschuss.
- 3.5** Der Unterausschuss führt entweder eine kirchenkreisweite Veranstaltung unter Hinzuziehung landeskirchlicher Expert*innen (Service-Agentur oder/und LKA) durch oder organisiert regional kleinere Veranstaltungen mit dem Ziel auf Pachtland Maßnahmen z. B. aus dem „Niedersächsischen Weg“ anzuregen.
- 3.6** Netzwerke Pachtland sowie Friedhöfe/Grundstücke
Der Unterausschuss Kirchenland bzw. kirchliche Flächen plant mindestens einmal jährlich für alle mit Verpachtung befassten Haupt- und Ehrenamtlichen und einmal jährlich für alle mit Friedhöfen und Grundstücken befassten Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenkreis jeweils eine Veranstaltung. Die Veranstaltung dient dem Aufbau eines Netzwerkes und der Fortbildung der Teilnehmenden. Alle Gemeinden mit Pachtland und Friedhöfen entsenden mindestens eine Person in jedes Netzwerk. Der Unterausschuss Kirchenland ist für das Programm verantwortlich und kann Referenten einladen, z. B. aus der Service Agentur. Für die Organisation sind die zuständigen Mitarbeiter des Kirchenamtes verantwortlich.
- 3.7** Über ein Auswahlverfahren für Pächter:innen berät der Unterausschuss Kirchenland'

4. Controlling

Das Maßnahmencontrolling und das Überprüfen der Zielerreichung ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes.

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

¹³ Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Management findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Anhang

6.1 Zusätzliche Information

www.infoportal-kirchenland.de

www.lwk-niedersachsen.de

www.dlg-nachhaltigkeit.info/de/

www.fairpachten.org

www.friedhof-umwelt.de Bereich: Wissen

6.2 Beispiel für ein Maßnahmenprogramm

Ziele (ggf. spezifizieren oder differenzieren):

- Erhöhung der Biodiversität
- Senkung der Treibhausgasemissionen
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie und Soziales
- Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms für Grundstücke und Friedhöfe 2024 – 2028

Ziel: Erhöhung der Biodiversität auf 50% aller Friedhöfe und 50% aller Kirchgrundstücke gemessen am Basisjahr 2024 bis Ende 2028

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit-aufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
Kirchengemeinden/ Friedhöfe, die am BICK-Programm (siehe bick.kirchliche-dienste.de) teilnehmen, erhalten 500 € vom KK	Anschreiben von der Suptur bis zum 1.1.2025. Abwicklung Zuschuss Gebäudemanager. KA	Durchführung der Maßnahmen bis 31.12.2025	Gebäudemanager KA	15.000 €	Bei 30 Teilnehmenden ca. 30 h im KA. Ehrenamtl. Engagement in teilnehmenden KG	Anschreiben Suptur, Antragsformular Gebäudemanager Auftrag über KA-Leitung	
Netzwerk Friedhöfe/ Grundstücke gründen (alle KV-Mitglieder, die mit Friedhof und Grundstücken befasst sind) und jährliche Treffen durchführen (siehe 3.6)	Unterausschuss kirchl. Flächen: Einladung für das 1. Treffen bis 1.1.2025 schreiben, Programm dafür erarbeiten, Versand KA, Referent*in einladen	Erstes Treffen bis 28.2.2025 durchführen	Friedhofssachbearbeiter	300 € p. a. für Bewirtung,	16 h p.a. für Orga und Teilnahme durch Sachbearbeiter Friedhof	Einladung, Programm durch Unterausschuss, Protokoll Sachbearbeiter Friedhof KA	

Am Tag des Friedhofs (15.9.2024) Gottesdienste in allen Friedhofskapellen kirchl. Friedhöfe mit anschließender Begehung des Friedhofs unter ökolog. Aspekten (Kooperation mit Naturschutzfachleuten vor Ort).	Pfarrkonferenz, PastorInnen, Friedhofsaus-schüsse der Kirchengemeinden , Posaunenchöre	Jährlich am Tag des Friedhofs	Friedhofsaus-schüsse melden Durchführung an Friedhofsachbearbeiter des KA	keine	4h für Dokumentation durch Friedhofssachbearbeiter.	Friedhofssachbearbeiter dokumentiert die Veranstaltungen und berichtet dem Unterausschuss	
Überprüfen aller Grundstücke/ Friedhöfe auf Bereiche für ökologische Aufwertung: Nisthilfen, Wildstrauchhecke, Staudenbeet statt Rasen usw., siehe Tabelle, S. 6	Friedhofssachbearbeiter/ KA gibt diese Aufgabe an die Kirchengemeinden weiter	Information bis zum 31.3.25 an die KG. Überprüfung bis 31.12.25	Friedhofssachbearbeiter und Zuständiger für kirchliche Grundstücke	keine	Information weitergeben: 4 Stunden	Anschreiben Suptur, Antragsformular Friedhofssachbearbeiter Auftrag über KA-Leitung	